

Einbeziehung von Spenglerbetrieben ins BUAG? - FAQ's

1. Wieso wurden Spenglerbetriebe in das Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) einbezogen?

Nach der Judikatur des VwGHs vom 29. August 2023 fällt auch das Dacheindecken mit vorgefertigten Metallplatten durch Spenglerbetriebe (Montage von Metalldächern) in den Geltungsbereich des BUAGs.

Zusätzlich wurde in anderen Verfahren festgestellt, dass weitere Tätigkeiten (Montage von Sandwichpaneelen, Abdichtungen), die üblicherweise (auch) von Spenglerbetrieben ausgeübt werden, dem Geltungsbereich des BUAGs unterliegen (Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen).

Nach der Judikatur fallen somit weite Bereiche der von Spenglerbetrieben ausgeübten Tätigkeiten unter die Bestimmungen des BUAG, sodass Betriebe (auch ohne gesetzliche Neuregelung) für jene Arbeitnehmer:innen, die überwiegend diese Tätigkeiten ausüben, gegenüber der BUAG melde- und zuschlagspflichtig sind. Bei Nichteinhaltung dieser Meldepflicht kommen gem. § 27 BUAG für die einzelnen Sachbereiche die Regelungen der Einbeziehung ins BUAG zur Anwendung, die beispielsweise für den Sachbereich Urlaub eine Vorschreibung von Zuschlägen für das Jahr der Feststellung der Meldepflichtverletzung des/der Arbeitnehmers:in und 2 Jahre zurückreichend vorsehen-

Es war daher erforderlich, eine geordnete, einheitliche und möglichst einfach zu vollziehende Vorgehensweise bei der Einbeziehung der Spengler in die Sachbereiche des BUAG zu finden.

2. Welche Vorteile bringen die neuen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Einbeziehungsregelung des § 43 BUAG für die Spenglerbetriebe?

Spenglerbetriebe wären nach der Judikatur mit ihren überwiegend buag-pflichtige Tätigkeiten verrichtende Arbeitnehmer:innen ohne gesetzliche Sonderbestimmung nach den Regelungen des § 27 BUAG in das BUAG einbezogen worden. Für im laufenden Jahr 2024 ins BUAG einbezogene Arbeitnehmer:innen bedeutet das, dass Zuschläge für alle Sachbereiche (das sind hier: Urlaub, Abfertigung, Überbrückungsgeld) für die Jahre 2022 bis 2024 vorgeschrieben worden wären.

Mit der neuen Branchenlösung zur Einbeziehung der **Spenglerbetriebe** (ausgenommen Lüftungs- und Galanteriespenglerbetriebe) in den Geltungsbereich des BUAGs sind gegenüber der sonst zur Anwendung gelangenden Einbeziehungsbestimmung des § 27 BUAG für die Spenglerbetriebe mit folgenden Vorteilen verbunden:

	Einbeziehungsbestimmung für Spengler (§ 43 BUAG)	allgemeine Einbeziehungsbestimmung bei Meldepflichtverletzung (§27 BUAG)
Sachbereich Urlaub	Zuschläge ab 01.01.2024 mit Möglichkeit der Gegenverrechnung ausbezahlter Urlaubsansprüche des Jahres 2024 - Urlaubsansprüche bis zum 31.12.2023 richten sich gegen den Arbeitgeber.	Zuschläge ab 01.01.2022 mit Möglichkeit der Gegenverrechnung ausbezahlter Urlaubsansprüche des Jahres 2022, 2023 und 2024
Vordienstzeiten zur Erreichung des 6-wöchigen Urlaubsanspruches	Alle Beschäftigungszeiten beim selben Spenglerbetrieb bis zum 31.12.2023 gelten als Vordienstzeiten . Diese Zeiten werden für das Erreichen der 6. Urlaubswoche (nach 1040 Wochen=20 Jahre) angerechnet. Für jede Beschäftigungswoche ist ein vom Vorstand im September 2024 festgesetzter Prozentsatz vom Zuschlag zu bezahlen.	Alle Beschäftigungszeiten beim selben Spenglerbetrieb gelten als Vordienstzeiten. Diese Zeiten werden für das Erreichen der 6. Urlaubswoche (nach 1040 Wochen=20 Jahre) angerechnet. Für jede Beschäftigungswoche sind 5,9% der Zuschlagsforderung zu bezahlen.
Sachbereich Überbrückungsgeld	Zuschläge ab 01.01.2025 - Auf Wunsch des Betriebes können für Arbeitnehmer:innen, die sonst die Anspruchsvoraussetzungen zur Auszahlung des Überbrückungsgeldes nicht erreichen würden, Wochen erworben werden.	Zuschläge 7 Jahre zurückreichend (gerechnet ab dem Einbeziehungsdatum ins BUAG). Bei einer Einbeziehung im Jahr 2024 bis zum Tagesdatum der konkreten Einbeziehung des Jahres 2017.
Sachbereich Abfertigung	Zuschläge ab 01.01.2026 (bei Abfertigung alt: Anspruchssplittung nach dem Verhältnis der Zeiten zwischen Arbeitgeber und BUAG bei Austritt des AN)	Zuschläge ab 01.01.2022 (bei Abfertigung alt: Anspruchssplittung nach dem Verhältnis der

		Zeiten zwischen Arbeitgeber und BUAG bei Austritt des AN)
Schlechtwetter (BSchEG)	Melde- und Beitragspflicht bei der ÖGK ab 01.11.2024. Antragsstellung zur Refundierung der SWE-Entschädigung von 60% des Ist-Lohnes (inkl. 30% Dienstgeberabgaben) ab Anfang Dezember 2024 für Anträge betreffend November 2024 möglich.	Melde- und Beitragspflicht bei der ÖGK ab 01.08.2024. Antragsstellung zur Refundierung der SWE-Entschädigung von 60% des Ist-Lohnes (inkl. 30% Dienstgeberabgaben) ab August 2024 möglich.

3. Wie erfolgt die Einbeziehung von Spenglerbetrieben in das Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz?

Die Einbeziehung der Spenglerbetriebe erfolgt in 3 Schritten:

1. Die BUAK hat ab **Mitte/Ende Juli 2024** Betriebe mit Gewerbeberechtigung „Spengler“ mit eingeschriebenem Brief über die neuen Bestimmungen im BUAG zur Einbeziehung der Spenglerbetriebe und über die zukünftig vorzunehmenden administrativen Schritte informiert.
2. Ab **01.08.2024 bis spätestens 31.10.2024** sind alle Betriebe mit aufrechter Gewerbeberechtigung als Spenglerbetrieb gesetzlich verpflichtet bei der BUAK eine Vorabmeldung vorzunehmen. Dabei sind die Betriebsdaten sowie die am 01.08.2024 laufend beschäftigten Arbeitnehmer:innen und die nachfolgend (bis zum Meldezeitpunkt) eingetretenen Arbeitnehmer:innen bekannt zu geben.
3. **Ab 01.11.2024 bis spätestens 15.01.2025** ist vom Spenglerbetrieb die konkrete Meldung jener Arbeitnehmer:innen vorzunehmen, die am 01.08.2024 laufend beschäftigt waren bzw. nach diesem Zeitpunkt in den Betrieb (wieder-)eingetreten sind. Auf Basis dieser Meldung werden für jede/n Arbeitnehmer:in für das Jahr 2024 Urlaubszuschläge errechnet bzw. bereits vom Betrieb ausbezahlte Urlaubsansprüche (dh. Urlaubsgelder und Urlaubszuschuss) aus dem Jahr 2024 gegenverrechnet.

4. Warum müssen sich Spenglerbetriebe vorab bei der BUAK mit ihren Arbeitnehmer:innen melden?

Die Vorabmeldungen dienen als Grundlage für die nachfolgende Erfassung des Betriebes bei der BUAK, für die Bereitstellung der Portalzugänge zur sicheren Abgabe der Meldungen ab 01.11.2024 und zur Vorbereitung einer administrativ möglichst einfachen Meldungseingabe zur Zuschlagvorschreibung.

Aus der Vorabmeldung selbst resultieren unmittelbar allerdings noch keine Vorschreibungen bzw. Gegenverrechnungen. Sie dient primär zur administrativen Vorbereitung des Vorschreibungs- und Gegenverrechnungsprozesses.

Wird bis zum 31.10.2024 bei der BUAK keine Vorabmeldung vorgenommen, sind auf jene Arbeitnehmer:innen von Spenglerbetrieben, über welche die BUAK ab 01.11.2024 Kenntnis erlangt die Bestimmungen der Einbeziehung gem. § 27 BUAG anwendbar. Dies bedeutet, dass die Vorteile der Branchenlösung dann nicht zur Anwendung gelangen, wenn Unternehmen die Vorabmeldung nicht vorgenommen haben. Bei Fristversäumnis kann von einer Einbeziehung nach § 27 BUAG nur dann abgegangen werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, was von den Betrieben zweifelsfrei nachzuweisen sind.

5. Wie erfolgt die Vorabmeldung für Spenglerbetriebe?

Die Vorabmeldung kann über eine neue Applikation von den Betrieben vorgenommen werden. Die Applikation ist über die BUAK-Homepage <https://www.buak.at> unter dem Punkt „Bestens informiert“ aufrufbar und einfach zugänglich.

Voraussetzung für die Erstmeldung ist die Eingabe eines Verifikationscodes, den die BUAK den Spenglerbetrieben in einem Informationsschreiben mitgeteilt hat. Dadurch können die eingegebenen Meldungen eindeutig einem Spenglerbetrieb zugeordnet werden.

Aus der Vorabmeldung selbst resultieren unmittelbar allerdings noch keine Vorschreibungen bzw. Gegenverrechnungen. Sie dient primär zur administrativen Vorbereitung des Vorschreibungs- und Gegenverrechnungsprozesses.

Zusätzlich wird es den BUAK-Erheber:innen ermöglicht, einen Abgleich vorzunehmen, ob für die im Einzelfall, bspw. auf Baustellen, angetroffenen Arbeitnehmer:innen eine Vorabmeldung zur Einbeziehung der Spenglerbetriebe ins BUAG vorliegt.

6. Sind auch Lehrlinge in der Vorabmeldung zu melden?

Spenglerlehrlinge (auch bei Doppellehre Dachdecker/Spengler) unterliegen ebenfalls ab 01.01.2024 dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und sind nach den Einbeziehungsbestimmungen des § 43 BUAG zu melden. Allfällige vor dem 01.01.2024 liegende Beschäftigungszeiten aus dem Lehrverhältnis gelten als Vordienstzeiten.

7. Müssen bestehende BUAK-Betriebe (bspw. Dachdecker, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer-, Asphaltierer, Schwarzdeckergewerbe) mit Spenglergewerbe auch eine Vorabmeldung vornehmen?

Ja, bereits bestehende buag-pflichtige Betriebe (wie bspw. Dachdecker, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer-, Asphaltierer, Schwarzdeckergewerbe), welche über eine Gewerbeberechtigung als Spenglerbetrieb verfügen, müssen diese Erstmeldung ebenso durchführen. Für die korrekte Abrechnung der Sachbereiche nach der neuen Einbeziehungsbestimmung für Spengler (§43 BUAG) ist die Erfassung eines eigenen Betriebskennzeichens (BKZ) bei der BUAK erforderlich. Arbeitnehmer:innen des Spengler-Betriebsteiles sind nicht standardmäßig in der Meldungseingabe zu erfassen. Dies würde zu einer automatischen Zuschlagsvorschreibung in allen Sachbereichen führen.

8. Sind Arbeitnehmer:innen, die bereits in der BUAK (bspw. als Dachdecker) erfasst und verrechnet wurden, nach der neuen Einbeziehungsregelung für Spengler zu melden?

Arbeitnehmer:innen, die bereits vor dem Stichtag 01.08.2024 in der BUAK erfasst und für die Zuschläge verrechnet wurden, sind nicht nach der Einbeziehungsbestimmung für Spengler zu melden, da diese nur für neu im System zu erfassende Arbeitnehmer:innen gilt.

9. Wie erfolgt der tatsächliche Einbeziehungsprozess in das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz?

Die tatsächlichen Einbeziehungsprozesse (Vorschreibung, Gegenverrechnung) finden ab 01.11.2024 bis spätestens 15.01.2025 über eine eigene Applikation zur Dateneingabe am eBUAK-Portal statt.

Die Einbeziehung in die unterschiedlichen Sachbereiche der BUAK erfolgt schrittweise, wobei die Einbeziehung in den Sachbereich Urlaub ab 01.01.2024 erfolgt (Details dazu siehe Frage 2). Die Eingabe ist für Arbeitnehmer:innen von Spenglerbetrieben inklusive Lehrlingen vorzunehmen, die am 01.08.2024 in einem laufenden Beschäftigungsverhältnis stehen bzw. die am 01.08.2024 oder später eingetreten sind.

Für die genannte Gruppe von Arbeitnehmer:innen sind alle Beschäftigungszeiten im Betrieb zu melden (also auch jene vor dem 01.01.2024), da diese als Vordienstzeiten gelten und zur Ermittlung des erhöhten Urlaubsanspruches relevant sind.

In der am eBUAK Portal bereit gestellten Eingabemaske sind pro Arbeitnehmer:in (voraussichtlich) folgende Daten anzugeben:

Thema	Eingaben
Alle Beschäftigungszeiten beim Spenglerbetrieb	Eintritts- und Austrittsdaten im Betrieb, Wochenstunden
Daten zurlohneinstufung ab dem 01.01.2024	KV-Lohn und Lohngruppe; Wochenstunden
Urlaubsjahr ungleich Kalenderjahr: ja/nein	Wenn Urlaubsjahr ungleich Kalenderjahr, dann Beginn-Datum des Urlaubsjahres
Urlaubsstand zum 31.12.2023 bzw. zum Ende des Urlaubsjahres im Jahr 2023	Anzahl offene UT zum 31.12.2023/Beginn Urlaubsjahr
Angaben zur erfolgten Auszahlung von Urlaubsansprüchen des Jahres 2024	Anzahl der ausbezahlten UT aus dem Urlaubsjahr 2024; Höhe des Brutto-UE
Höhe der Dienstgeberabgaben für ausbezahltes Brutto-UE aus dem Jahr 2024 (max. 30,1%)	
Auszahlung Urlaubszuschuss aus dem Urlaubsjahr 2024	Höhe Urlaubszuschuss brutto
Abfertigung alt	ja/nein
Überbrückungsgeld: Ab Jahrgang 1980 ==> Möglichkeit für AG Anwartschaftswochen anzugeben	Anzahl der AW, die zur Erreichung des Grundanspruches des AN "zugekauft" werden

10. Wird bei der Einbeziehung in den Sachbereich Urlaub berücksichtigt, wenn für eine/n Arbeitnehmer:in bereits Urlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr 2024 ausbezahlt wurden?

Urlaubsansprüche ab 01.01.2024 richten sich gegen die BUAK und können mit den (ab 01.01.2024) errechneten Urlaubszuschlägen gegenverrechnet werden, wenn diese zum Zeitpunkt der Meldungseingabe bereits ausbezahlt waren. Die Urlaubshaltung und Auszahlung der Urlaubsansprüche sind zu belegen und werden nach inhaltlicher Prüfung mit der errechneten Zuschlagsforderung für den Sachbereich Urlaub gegenverrechnet.

Aus diesem Grund sind bei der Einbeziehungsmeldung sowohl die ausbezahlten Urlaubstage aus dem Urlaubsjahr 2024, der Bruttobetrag für diese Urlaubstage und die Dienstgeberbeiträge anzugeben. Zur Abgrenzung, ob es sich tatsächlich um einen Urlaubsanspruch aus dem Urlaubsjahr 2024 handelt, ist zusätzlich auch der Urlaubsstand zum 31.12.2023 zu melden und durch das Jahreslohnkonto zu belegen.

11. Wie ist vorzugehen, wenn das Urlaubsjahr des/r einzubeziehenden Arbeitnehmers/in nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt?

Da das Kalenderjahr nach den Bestimmungen des BUAG jedenfalls das Kalenderjahr ist, ist in diesen Fällen eine Umstellung auf das Kalenderjahr notwendig.

Zu diesem Zweck ist in der Einbeziehungsmeldung anzugeben, ob das Urlaubsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt. Ist dies nicht der Fall, ist das Datum des Beginns des Urlaubsjahres bekanntzugeben. Die BUAK errechnet in diesen Fällen anhand des angegebenen Datums den aliquoten Urlaubsanspruch bis zum 31.12.2023. Dieser Urlaubsanspruch (bis zum 31.12.2023) richtet sich weiterhin gegen den Arbeitgeber. Das bedeutet, dass die betroffenen Urlaubstage weiterhin wie bisher vom Arbeitgeber auszubezahlen sind und nicht mit Zuschlagsforderungen der BUAK gegenverrechnet werden können.

12. Wie ist mit nicht verbrauchten Urlaubstagen aus den Urlaubsjahren 2022 und 2023 (bzw. davor) umzugehen? Werden diese Urlaubstage von der BUAK ausbezahlt?

Nein, Urlaubstage aus den Urlaubsjahren 2023 und davor sind weiterhin wie gewohnt vom Spenglerbetrieb abzurechnen und auszubezahlen. Die BUAK ist erst für die Auszahlung der für das Jahr 2024 entstandenen Urlaubstage zuständig. Aus diesem Grund können auch lediglich Urlaubstage aus dem Urlaubsjahr 2024 berücksichtigt und bei der Einbeziehung gegenverrechnet werden.

13. Wird auch der für das Jahr 2024 ausbezahlte Urlaubszuschuss bei der Ermittlung der zu bezahlenden Forderung berücksichtigt?

In der Meldungseingabe zur Einbeziehung ist pro Arbeitnehmer:in anzugeben, ob und in welcher Höhe der Urlaubszuschuss für das Jahr 2024 bereits ausbezahlt wurde. Diese Angaben sind durch Unterlagen zu belegen und werden nach inhaltlicher Prüfung mit der errechneten Zuschlagsforderung für den Sachbereich Urlaub gegenverrechnet.

14. Wann und wie erfolgt die Einbeziehung von Arbeitnehmer:innen, welche durch einen Arbeitskräfteüberlassungsbetrieb an Spenglerbetriebe überlassen werden?

Für Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe (AKÜ), welche Arbeitnehmer:innen an Spenglerbetriebe überlassen, gilt als Stichtag der Einbeziehung in das BUAG der 01.08.2024. Ab dem Zuschlagszeitraum August 2024 (Meldung erfolgt im September 2024) werden basierend auf der KV-Lohnzuordnung der Arbeitnehmer:innen die neuen Zuschlagspflichten für Spenglerbetriebe vollzogen. Es ist daher für den Zuschlagszeitraum August 2024 eine Meldung von Arbeitnehmer:innen mit Spenglerberufstätigkeiten mit der entsprechendenlohneinstufung nach dem Kollektivvertrag „Eisen- und Metallverarbeitende Gewerbe“ in der Meldungseingabe durch den Überlasserbetrieb vorzunehmen, um eine korrekte Zuschlagsvorschreibung zu ermöglichen.

Der aliquote Anteil des ab 01.08.2024 bis zum 31.12.2024 das Jahr 2024 (allfällig) ausbezahlten Urlaubszuschusses kann nach Vorlage von Dokumenten zur Nachweisführung durch den Überlasserbetrieb erfolgen. Diesbezügliche Ansuchen samt Dokumenten senden Sie bitte per Mail an einbeziehung@buak.at.

Urlaubsansprüche bis zum 31.07.2024 sind weiterhin durch den Arbeitskräfteüberlasser abzurechnen und auszubezahlen. Urlaubsansprüche ab dem 01.08.2024 richten sich gegen die BUAK.

15. Können Spenglerbetriebe für Arbeitnehmer:innen, die den Grundanspruch zum Bezug des Überbrückungsgeldes nicht erreichen, für diese Beschäftigungszeiten erwerben?

Da die Einbeziehung in den Sachbereich Überbrückungsgeld für Arbeitnehmer:innen ab dem 01.01.2025 erfolgt, ist es für bestimmte Jahrgänge nicht möglich, den Grundanspruch zur Beanspruchung von Überbrückungsgeld zu erwerben. Dieser Umstand wurde in der Novelle berücksichtigt.

Daher ist es im Rahmen der Einbeziehungsmeldung für Spenglerbetriebe möglich, für Arbeitnehmer:innen, die unter der Annahme einer Durchbeschäftigung voraussichtlich den Grundanspruch zum Erwerb des Anspruches auf Überbrückungsgeld (das sind gem. § 131 BUAG 520 Beschäftigungswochen nach dem 40. Lebensjahr und 30 Beschäftigungswochen in einem Arbeitsverhältnis nach dem 56. Lebensjahr) nicht erreichen werden, zusätzliche Beschäftigungswochen zu erwerben. Für diese Beschäftigungswochen sind Überbrückungsgeldzuschläge zu bezahlen.

Es können jedoch nur Beschäftigungswochen erworben werden, für die auch Beschäftigungszeiten beim Betrieb vorliegen und die nach dem 40. Lebensjahr des/der Arbeitnehmer:in liegen.

16. Wie sind die Regelungen bezüglich Abfertigung alt und Abfertigung neu?

Ab dem 01.01.2026 sind vom Spenglerbetrieb für seine Arbeitnehmer:innen Zuschläge zum Sachbereich Abfertigung zu bezahlen.

Befindet sich der/die Arbeitnehmer:in in der Regelung der „Abfertigung alt“ kommt es bei Austritt des/der Arbeitnehmers/in zu einer Anspruchssplittung im Verhältnis der Beschäftigungszeiten zwischen Arbeitgeber und BUAG.

Arbeitnehmer:innen, die der „Abfertigung neu“ unterliegen, verbleiben bis zum 31.12.2025 bei der bestehenden Betrieblichen Vorsorgekasse und werden ab 01.01.2026 (mit diesem Datum beginnt die gesetzliche Zuschlagspflicht) in die BVK der BUAK übernommen. Die bereits erworbenen Ansprüche verbleiben bei der ursprünglichen Betrieblichen Vorsorgekasse.

17. Ab wann besteht eine Beitrags- und Meldepflicht bei der ÖGK bezüglich Schlechtwetter und ab wann wird eine Refundierung der Schlechtwetterentschädigung von der BUAK ausbezahlt?

Die Spenglerbetriebe sind ab dem 01.11.2024 in das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz einbezogen und unterliegen daher ab 01.11.2024 der Meldepflicht- und Beitragspflicht gegenüber der ÖGK. Ab Anfang Dezember 2024 ist eine Antragsstellung zur Refundierung der Schlechtwetter-Entschädigung von 60% des Ist-Lohnes durch die BUAK möglich. Zusätzlich werden 30% der Refundierung als Ersatz für zu leistende Sozialabgaben ausbezahlt. Der Refundierungsbetrag beträgt einheitlich 60% der Schlechtwetterentschädigung. Allfällig darüberhinausgehend vom Betrieb zu leistende Schlechtwetterentschädigungsbeträge (bspw. auf der Grundlage des Kollektivvertrages) werden von der BUAK nicht erstattet werden.